

# **Stiftung HILFE IM LEBEN**

## **der Stadtmission Nürnberg e.V.**

---

### **Satzung**

#### **Präambel**

Seit 1885 leitet die Stadtmission Nürnberg e.V. Dienst am Menschen in Krisen, in Not und in besonders belastenden Lebenssituationen. Die Stadtmission leitet ihr Engagement und ihren Auftrag aus dem Evangelium ab. Zur dauerhaften Sicherung und Unterstützung dieser Arbeit errichtet sie diese Stiftung.

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung HILFE IM LEBEN“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des Art. 29 und Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Nürnberg.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Diakonie, Wohlfahrtspflege und Seelsorge in Nürnberg. Stiftungszweck ist insbesondere die Förderung der Arbeit des gemeinnützigen Vereins Stadtmission Nürnberg e.V. und dessen Aufgaben und Einrichtungen
  - der Kinder- und Jugendhilfe;
  - der Altenhilfe;
  - der Beratung und Betreuung von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, z. B. bei Obdachlosigkeit, Armut, Arbeitslosigkeit oder Straffälligkeit;
  - der Beratung und Betreuung von Menschen mit seelischer Erkrankung und Suchtproblemen;
  - der Beratung und Betreuung von Menschen in der Migration;
  - durch vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeiten auf allen Gebieten der sozialen Arbeit;
  - der Förderung der Selbsthilfe;
  - der Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements in der Stadtmission Nürnberg e.V.

- (2) Eine Förderung erfolgt jedoch nur, soweit Dritte nicht zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.
- (3) Der Stiftungszweck wird auch erreicht durch die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, an denen die Stadtmission Nürnberg e.V. direkt beteiligt ist.
- (4) Der Stiftungszweck wird durch die Gewährung von Zuschüssen verwirklicht.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Grundstock von 51.000,00 € ausgestattet.
- (2) Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen und Stiftungsfonds erhöht werden.
- (4) Die Stiftung kann zur Steigerung der Ertragskraft für bestimmte Zwecke, dem Willen der Stifter und Stifterinnen entsprechend, Stiftungsfonds annehmen und verwalten.
- (5) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Es dürfen dem Stiftungsvermögen auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen zugeführt werden.

### **§ 5**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind und
  - aus Erträgen von Stiftungsdarlehen (zeitlich begrenzte Zuwendungen).

- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mögliche Zugewinne oder Zustiftungen sind ebenfalls satzungsmäßig zu verwenden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.
- (3) Nach Abzug der Kosten für die Vermögensverwaltung soll ein Drittel des verbleibenden Überschusses dem Grundstockvermögen als Werterhaltungsrücklage zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - der Stiftungsvorstand,
  - der Stiftungsrat und
  - die Stifter/-innenversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch auf Antrag Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder sind immer auch Vorstandsmitglieder der Stadtmission Nürnberg e.V. Die Berufung dieser Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Verwaltungsrat der Stadtmission Nürnberg e.V. Die dritte Person wird vom Stiftungsrat gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrates sein.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- (5) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Die Beschlussfassung muss mehrheitlich erfolgen. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertretenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter/-innen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - Vorschläge zur Verwendung der Stiftungsmittel einzubringen;
  - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (2) Stiftungsrat und Stifter/-innenversammlung sind einmal jährlich zu informieren.

## **§ 9**

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Er wird von der Stifter/-innenversammlung gewählt. Der erste Stiftungsrat wird vom Verwaltungsrat der Stadtmission Nürnberg e.V. berufen. Insgesamt sollten dem Stiftungsrat mindestens zwei Personen mit ausgeprägten wirtschaftlichen Kenntnissen angehören.  
Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Stifter/-innenversammlung auf Vorschlag des Stiftungsrates eine/n Nachfolger/-in. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Diese vertreten den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Die Beschlussfassung muss mehrheitlich erfolgen. Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/-in nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter/-innen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er soll sich mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung treffen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - Beschluss über die vom Vorstand vorgeschlagene Verwendung der Stiftungsmittel;
  - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes;
  - Entlastung des Vorstandes;

- Berufung der dritten Person des Vorstandes;
  - Öffentlichkeitsarbeit, Mitteleinwerbung und Gewinnung von Zustiftungen;
- (2) Vorstand und Stifter/-innenversammlung sind einmal jährlich zu informieren.

## **§ 11**

### **Stifter/-innenversammlung**

- (1) Die Stifter/-innenversammlung setzt sich zusammen aus allen lebenden Stifterinnen und Stiftern sowie Zustifterinnen und Zustiftern, die einen Betrag von mindestens 5.000 € zu/gestiftet haben. Juristische Personen entsenden je ein Mitglied in die Stifter/-innenversammlung.
- (2) Zur Stifter/-innenversammlung wird einmal jährlich durch den Stiftungsvorstand eingeladen.
- (3) Aufgaben der Stifter/-innenversammlung sind insbesondere:
- Den Vorstand und den Stiftungsrat bei der Weiterentwicklung der Förderpolitik unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, politischer und kultureller Veränderungen zu unterstützen;
  - Zustiftungen und Zuwendungen durch geeignete Maßnahmen in Absprache mit dem Vorstand zu gewinnen;
  - Die Arbeit der Stiftung in Absprache mit dem Vorstand öffentlich darzustellen;
  - Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich.

## **§ 12**

### **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung**

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – ausgeübt.
- (2) Vor Beginn jedes Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Haushaltsplan, der Grundlage für die Verwaltung ist, der Stiftungsbehörde vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen. Und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Protokolle der Beschlüsse der Stiftungsorgane sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages eigene Prüfungen vornehmen.

## § 14

### Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung beschließen Vorstand und Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (2) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder des Stiftungszweckes und die Umwandlung oder die Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die über die Genehmigung der Satzungsänderung entscheidet oder in den übrigen Fällen die Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Verein "Stadtmission Nürnberg e.V." als freie gemeinnützige Organisation, die das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

## § 15

### Inkrafttreten

Die Stiftung tritt mit Anerkennung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Kraft.

Nürnberg, den 14.08.2007

Der Vorstand der Stadtmission Nürnberg e.V.

.....  
Helmut Heini

.....  
Anna-Margareta Oldenburg

.....  
Gabriele Sörgel